

Am 3^{ten} Jänner 1793.

über die Aufhebung des Gutsver-
kaufes Hof. Sind wegen dem
selben nicht notwendig zu belegen,
mit beizugehörigen Anträgen. Sind
falls bereits zu verfahren.

Conclusum.

Dem löbl. Landamt zu Einsiedl,
das dem Hof. Sind dies wegen
pünktlich zu belegen dasselbe nicht
notwendig zu verfahren, weil
a) demselben die Gutsver-
käufliche Anträge nicht
dem unumkehrlichen Antrags-
buch primär gebürtig über die
dem gewöhnlichen Antrags-
buch zu verfahren, jedoch b) die
zu belegen die Anträge im po-
liten Antragsbuch primär über die
als beizugehörigen Hof. Sind dem Guts-
verkauflichen Beneficio hinunter dieses
nicht renunciat hat, beizugehörigen
aber c) beizugehörigen ungenau
Antragsbuch dem hinunter aber
dieses gutten Antragsbuch ist,
pöflich dem die angestrichelten
Antragsbuch und Antragsbuch
nimmere an dem Familien dem
Antragsbuch Bibliothek nur zur
Last fallen würde.

H. Dr. di Pauli.

H. 3.

Der Landesverwaltungsamt
H. Hof. Magnolenspar Litterat,
beizugehörigen über die Anträge
zu verfahren, dass der Anträge
H. Landesverwaltungsamt dem Antrags-
buch Antragsbuch primär primär